

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2053

vom 11. Dezember 2012

Aufnahme des Gebiets "Dürrenberg", Waldenburg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Gestützt auf die vorhandenen kantonalen Naturinventare erarbeitete die Bürgergemeinde Waldenburg im Jahre 2000 gemeinsam mit dem Amt für Wald beider Basel und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Schutzkonzept für die naturschützerisch wertvollsten Waldstandorte im Gemeindebann Waldenburg. Darauf basierend wurden das Gebiet "Dürrenberg" – zusammen mit den Gebieten "Oerlenberg", "Brocheni Flue" und "Nünbrunnen" – mit Regierungsratsbeschluss Nr. 953 vom 9. Mai 2000 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Im Rahmen der Erweiterung des Naturschutzgebiets "Nünbrunnen" sowie aufgrund der Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung (u.a. Vermeidung von Datenüberschneidungen in Datenbanken und Plänen) wurde es notwendig, diesen Sammel-Regierungsratsbeschluss durch einzelne Regierungsratsbeschlüsse für die räumlich voneinander getrennten Gebiete zu ersetzen. Die separate formaljuristische Behandlung ist auch zweckmässig im Hinblick auf spätere Mutationen der einzelnen Naturschutzgebiete. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss über das Gebiet "Dürrenberg" enthält den formal angepassten, jedoch unveränderten Inhalt des eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlusses. Gleichzeitig wird der frühere Beschluss hiermit aufgehoben.

Die nachfolgende Flächenangabe ist an die digitale Plan- und Datenerfassung angepasst worden. Das Naturschutzgebiet "Dürrenberg" weist neu eine Gesamtfläche von 16.63 ha auf (alles Waldareal), bisher 16.7 ha. Diese Flächenanpassung erfordert auch eine Änderung von § 1 der zugehörigen Schutzverordnung. Das Schutzgebiet umfasst folgende Parzelle des Grundbuchs Waldenburg:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
476 (Teilfläche)	Waldenburg	Bürgergemeinde Waldenburg	16.63	16.63
Total	Naturschutzgebiet "Dürrenberg"		16.63	16.63

1. Beschreibung

Das Gebiet "Dürrenberg" liegt südwestlich des Siedlungsgebietes zwischen ca. 670 und 950 m ü.M. Das Felsband im obersten Bereich besteht aus Sequan-Kalken (Malm). Die darunter folgenden, älteren Effinger-Schichten sind grossflächig von Gehänge- und Blockschutt überdeckt. Davon zeugt der ausgedehnte und repräsentative Farn-Tannenmischwald (Blockschutt-Fichtenwald), welcher hier den am typischsten ausgebildeten Standort im Kanton aufweist. Wegen der schwierigen Erschliessbarkeit hat diese seltene Waldgesellschaft stellenweise urwaldähnlichen Charakter. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die grossen

Blöcke und Klüfte und den bedeutenden Moos- und Farnreichtum sowie die ausgedehnten Heidelbeer-Bestände. Besonderheiten wie Wald-Bärlapp und Wintergrün sind hier ebenfalls anzutreffen. Im Gebiet sind ausserdem verschiedene Ameisenkolonien (*Formica lugubris*) vorhanden. Am nordwestlichen Rand des Gebietes fliesst ein aus Sicherheitsgründen mit Schwellen versehener Waldbach durch den Talkessel. Im Bereich der trockeneren Felsfluh am südlichen Waldrand wächst ein schmales Band des Blaugras-Buchenwaldes mit Eichenfarn. Entlang einer feuchten Erosionsrinne kommt der Ahorn-Eschenwald mit Lungenkraut vor. In den übrigen Bereichen stocken verschiedene Varianten des Zahnwurz-Buchenwaldes. Eingestreute Fragmente des Blaugras-Buchenwaldes und des Orchideen-Föhrenwaldes runden das Bild dieses wertvollen Waldgebietes ab.

2. Bedeutung und Schutzziele

Im Wald-Inventar ist der "Dürrenberg" als Objekt von regionaler Bedeutung enthalten. Ausserdem ist der obere Teil des Gebietes im kommunalen Zonenplan Landschaft als Naturschutzzone ausgeschieden.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Dürrenberg" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Förderung und Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von plenterartig, d.h. einzelstammorientiert bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen mit Fichte und Tanne;
- c. Erhaltung der Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- d. Erhaltung der Nassstandorte und der naturnahen Fliessgewässer;
- e. Erhaltung und Förderung seltener Arten, insbesondere der Moose, Farne und Bärlappe;
- f. Erhaltung und Förderung der Ameisenvorkommen;
- g. Erhaltung der Geologischen Naturobjekte.

Der Schutz- und Pflegeplan vom 30. Juli 1998 und die zugehörige Abgeltungsberechnung für die Naturschutzgebiete im Wald der Gemeinde Waldenburg bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren ist dieser Schutz- und Pflegeplan inhaltlich und bezüglich nachfolgender finanzieller Abgeltungen zu überprüfen.

3. Unterschutzstellung

Die Bürgergemeinde Waldenburg als betroffene Grundeigentümerin und der Gemeinderat Waldenburg waren mit der Aufnahme des Gebiets "Dürrenberg" in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 2000 einverstanden. Die vorliegende formale Anpassung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald beider Basel.

- ://: 1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Dürrenberg", bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 476, im Grundbuch Waldenburg, als Objekt von regionaler Bedeu-

tung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist in beiliegendem Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 16.63 ha.
3. Die Änderung der Verordnung vom 9. Mai 2000 über das Naturschutzgebiet "Dürrenberg", Waldenburg, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 953 vom 9. Mai 2000 betreffend der Aufnahme der Gebiete "Oerlenberg", "Brocheni Flue", "Dürrenberg" und "Nünbrunnen", Gemeinde Waldenburg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte, als aufgehoben.
5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die Kosten für Pflege und Unterhalt wie bisher dem jeweils bewilligten Budget gemäss den entsprechenden Innenaufträgen und Kostenarten zu belasten.
6. Die Einwohnergemeinde Waldenburg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
7. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Bürgergemeinde, 4437 Waldenburg
- Gemeinderat, 4437 Waldenburg
- Revierförster Roger Maurer, Forstverwaltung, 4437 Waldenburg
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- IG Klettern Basler Jura, Patrik Müller, Furlenstrasse 17, 4415 Lausen
- IG Mountainbike Schweiz, Jakob Weber, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- ROLV Nordwestschweiz, Simon Scherrer, Präsident, Sundgauerstrasse 61, 4106 Therwil
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468, 4053 Basel
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Grundbuchamt, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel (2)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann